

21. Juni 2012

Erläuterungen zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der M+E-Industrie (TV BZ ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. November 2012 soll der zwischen den Zeitarbeitsverbänden BAP und iGZ und der IG Metall abgeschlossene Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der M+E-Industrie (TV BZ ME) in Kraft treten. Zu diesem erhalten Sie nachfolgend weitere detaillierte Erläuterungen. Der TV BZ ME enthält folgende Elemente:

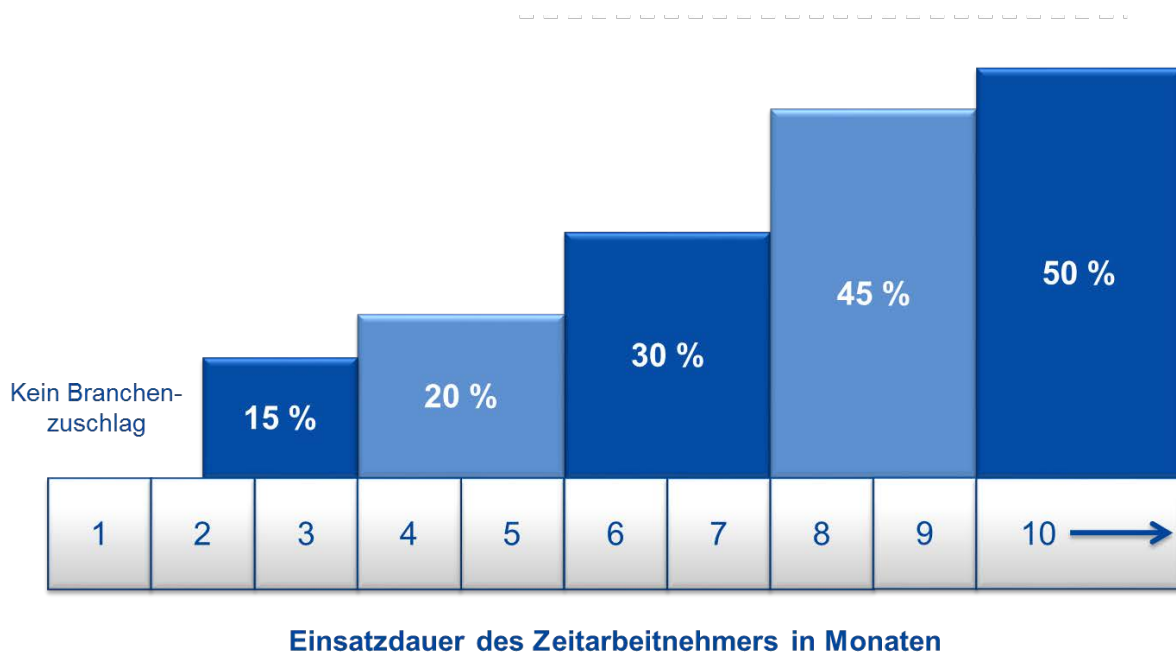
1. Branchenzuschlag

a. Staffelung

Zeitarbeitnehmer erhalten für die Dauer ihres ununterbrochenen Einsatzes in einem M+E-Kundenbetrieb einen Branchenzuschlag, der wie folgt gestuft ist:

nach 6 Wochen Einsatzdauer:	15 %
nach 3 Monaten:	20 %
nach 5 Monaten:	30 %
nach 7 Monaten:	45 %
nach 9 Monaten bis Einsatzende:	50 %

Der Branchenzuschlag (BZ) ist ein nach der Einsatzdauer gestaffelter Prozentsatz, der auf das Stundenentgelt der Zeitarbeitsentgelttarifverträge aufgeschlagen wird. So bekommt beispielsweise ein in der Entgeltgruppe 3 West (Grundstundensatz nach den Tarifverträgen der Zeitarbeit 10,22 €, gültig ab 1. November 2012) eingruppierter Zeitarbeitnehmer nach vollendeten 6 Wochen Einsatzdauer einen Branchenzuschlag von 15 % (= 1,53 €), weshalb sein Gesamtstundenentgelt (ohne sonstige Zuschläge) auf 11,75 € ansteigt. Die bestehenden Einsatzzuschläge nach den Zeitarbeitstarifverträgen entfallen, wenn der Zeitarbeitnehmer einen Branchenzuschlag erhält (gem. § 4 ETV BZA: 1,5 % nach 9 Kalendermonaten und 3,0 % nach 12 Kalendermonaten; gem. § 5 ERTV iGZ: nach 9 Kalendermonaten der Überlassung und 14 Kalendermonaten der Beschäftigung 0,20 € für EG 1-4 und 0,35 € für EG 5-9). Eine Übersicht über die Stundensätze in der Zeitarbeit mit Branchenzuschlägen ab dem 1. November 2012 finden Sie am Ende dieser Erläuterungen.



b. Unterbrechungszeiten

Grundsätzlich wird für die Bemessung der Höhe des Branchenzuschlages auf den ununterbrochenen Einsatz im M+E-Kundenbetrieb abgestellt. Hierbei sind jedoch Unterbrechungszeiten von unter 3 Monaten bei der Bestimmung der Einsatzdauer unbeachtlich. Auch Feiertage sowie Zeiten des Urlaubs und der Arbeitsunfähigkeit während des Einsatzes unterbrechen nicht. Unterbrechungen von über 3 Monaten führen dazu, dass die für die Berechnung des Branchenzuschlages maßgeblichen Einsatzzeiten neu zu laufen beginnen. Es gilt der Betriebsbezug. Dies bedeutet, dass bei einem Einsatz des Zeitarbeitnehmers in unterschiedlichen Betrieben eines Einsatzunternehmens die jeweilige Einsatzdauer neu beginnt.

c. Beschränkung des Branchenzuschlages / Obergrenze

Die Regelung zur Beschränkung des Branchenzuschlages gilt für tarifgebundene und tarifungebundene Unternehmen gleichermaßen und stellt einen gewissen Überforderungsschutz dar. Der Branchenzuschlag ist begrenzt auf die Differenz zum laufend regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers (§ 2 Abs. 4 TV BZ ME). Bei der Bestimmung des Vergleichsentgelts bleibt das Äquivalent der durchschnittlichen Leistungszulage der M+E-Branche (im Verhandlungsergebnis als 10 % festgelegt) unberücksichtigt. Der M+E-Kundenbetrieb kann die Beschränkung geltend machen. Macht er sie geltend, dann trifft ihn der Nachweis des Vergleichsentgelts. Der M+E-Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers zutreffend nachzuweisen. Bei der Bestimmung der Bestandteile des regelmäßig gezahlten Stundenentgelts sind dabei insbesondere die manteltarifvertraglichen Regelungen der Einsatzbranche zu berücksichtigen.

Diese Regelung hat insbesondere auch Bedeutung für Einsatzbetriebe mit niedrigeren Stundensätzen als nach den Flächentarifverträgen M+E, etwa aufgrund eines Sondertarifvertrages oder mangels Tarifbindung.

d. Erstmaliges Anfallen des Branchenzuschlags

Ab Inkrafttreten des Tarifvertrags zum 1. November 2012 beginnen die für die Berechnung des Branchenzuschlags maßgeblichen Einsatzzeiten erstmalig zu laufen. Unabhängig von der tatsächlichen früheren Einsatzzeit werden die Uhren sozusagen auf null gestellt. Eine Ausnahme gilt für Zeitarbeitnehmer, die zum 1. November 2012 bereits 6 Wochen im M+E-Kundenbetrieb tätig waren. Für diese greift die erste Stufe schon zum 1. November 2012 und die zweite Stufe am 15. Dezember 2012, die ersten 6 Einsatzwochen werden angerechnet.

2. Geltungsbereich

§ 1 TV BZ ME legt den Geltungsbereich in räumlicher, fachlicher und persönlicher Hinsicht fest. Danach gilt der Tarifvertrag für Zeitarbeitnehmer, die auf Grundlage des AÜG auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland überlassen werden. Der Branchenzuschlag fällt bei einem Einsatz in einem Kundenbetrieb der M+E-Industrie gem. §§ 1 Ziff. 2, 2 Abs. 1 TV BZ ME an. Was unter der Zugehörigkeit zur M+E-Industrie zu verstehen ist, wird im Tarifvertrag durch eine Aufzählung der entsprechenden Branchenteile bestimmt, die der satzungsgemäßen Tarifizzuständigkeit der IG Metall entnommen worden ist. Ausgenommen ist das Handwerk. Auf die Zugehörigkeit zu einem Tarifträger- oder Arbeitgeberverband kommt es nicht an, da Branchenzuschläge in jedem Fall bei einem entsprechenden Einsatz in der einschlägigen Branche zu zahlen sind. Erfasst sind auch die zu den M+E-Betrieben gehörenden Hilfs- und Nebenbetriebe und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien. Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung ist maßgebliches Abgrenzungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag. In dem Überlassungsvertrag gem. § 12 AÜG ist aus Gründen der Rechtsklarheit die Branchenzugehörigkeit festzuhalten.

3. Branchenzuschlag als zwingender Entgeltbestandteil

Die Entgelttarifverträge der Zeitarbeit und der TV BZ ME bilden eine Einheit. Der Branchenzuschlag ist Teil des festen tariflichen Zeitarbeitsentgelts (§ 6 ETV BZA und § 2 ETV iGZ werden insoweit geändert) bzw. Teil der Grundvergütung gem. § 2 Abs. 6 TV BZ ME. Er kann somit nicht durch arbeitsvertragliche Regelungen mit den Zeitarbeitnehmern unterlaufen werden und ist Bemessungsgrundlage für die Fortzahlung des Entgelts bei Krankheit, im Urlaub und an Feiertagen (vgl. § 13.2 und § 13.3 MTV BZA).

Der Branchenzuschlag darf nicht mit anderen tariflichen Leistungen wie z. B. Jahressonderzahlungen verrechnet werden. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen.

Zeitarbeitsunternehmen mit Sitz im EU-/EWR-Ausland können einen einschlägigen inländischen Flächentarifvertrag zur Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz auch dann im Arbeitsvertrag mit dem Zeitarbeitnehmer in Bezug nehmen, wenn sie keinen Betriebssitz in Deutschland haben (gemäß Information/Weisung der Bundesagentur für Arbeit an die Regionaldirektionen vom 7. Mai 2012, Az.: 7160.11/7160.4). Ungeachtet dieser Möglichkeit für ausländische Zeitarbeitsunternehmen müssen diese bei der grenzüberschreitenden Überlas-

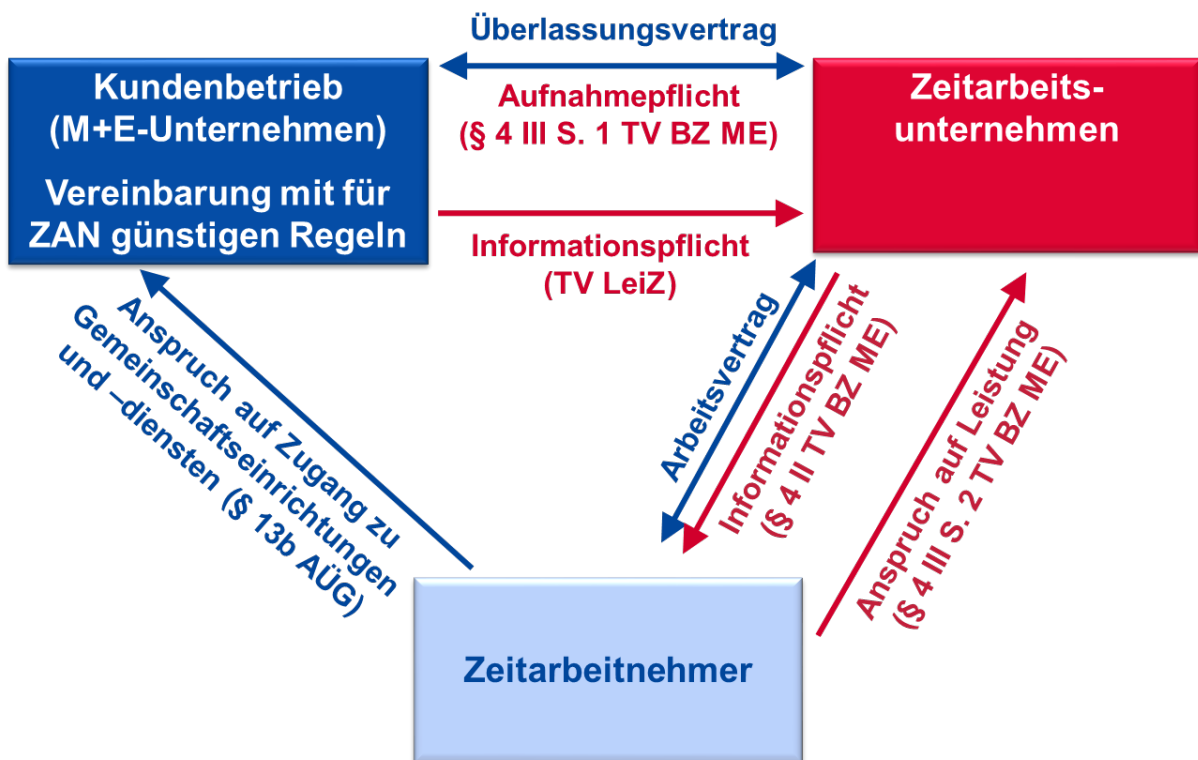
sung ohne Bezugnahme auf inländische Tarifverträge zwingend nur den seit dem 1. Januar 2012 geltenden Mindestlohn (ohne Branchenzuschläge) der Zeitarbeitsbranche beachten.

4. Umgang mit besonderen Vereinbarungen im Kundenbetrieb

Der M+E-Kundenbetrieb ist verpflichtet, dem Zeitarbeitsunternehmen Vereinbarungen / Regelungen oder einseitige Zusagen zugunsten der Zeitarbeitnehmer im Betrieb (TV Leih-/Zeitarbeit) zu übergeben. Gem. § 4 Abs. 2 TV BZ ME muss das Zeitarbeitsunternehmen den Zeitarbeitnehmer ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigten informieren. Zeitarbeits- und M+E-Tarifwerk greifen an dieser Stelle ineinander, was dazu führt, dass der Zeitarbeitnehmer über Leistungen im Einsatzbetrieb Kenntnis erlangt.

Im M+E-Betrieb kann eine Betriebsvereinbarung zur Regelung von Zeitarbeit abgeschlossen werden (TV Leih-/Zeitarbeit), in der auch Bestimmungen zur Vergütung der Zeitarbeitnehmer getroffen werden können, die dann Gegenstand des Verleihvertrages mit dem Zeitarbeitsunternehmen werden und drittbegünstigend zugunsten des Zeitarbeitnehmers wirken.

Der TV BZ ME bestimmt entsprechend, dass im Überlassungsvertrag zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb die Regelungen über die Leistungen für den Zeitarbeitnehmer aufzunehmen sind. Dem Zeitarbeitnehmer wird ein Anspruch auf solche Leistungen gegen das Zeitarbeitsunternehmen aus der Überlassungsvereinbarung (§ 4 Abs. 3 S. 2 TV BZ ME) eingeräumt. Der gesetzliche Anspruch des Zeitarbeitnehmers (§ 13b AÜG) gegen das M+E-Unternehmen auf Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen und –diensten bleibt unberührt.



5. Laufzeit des TV BZ ME

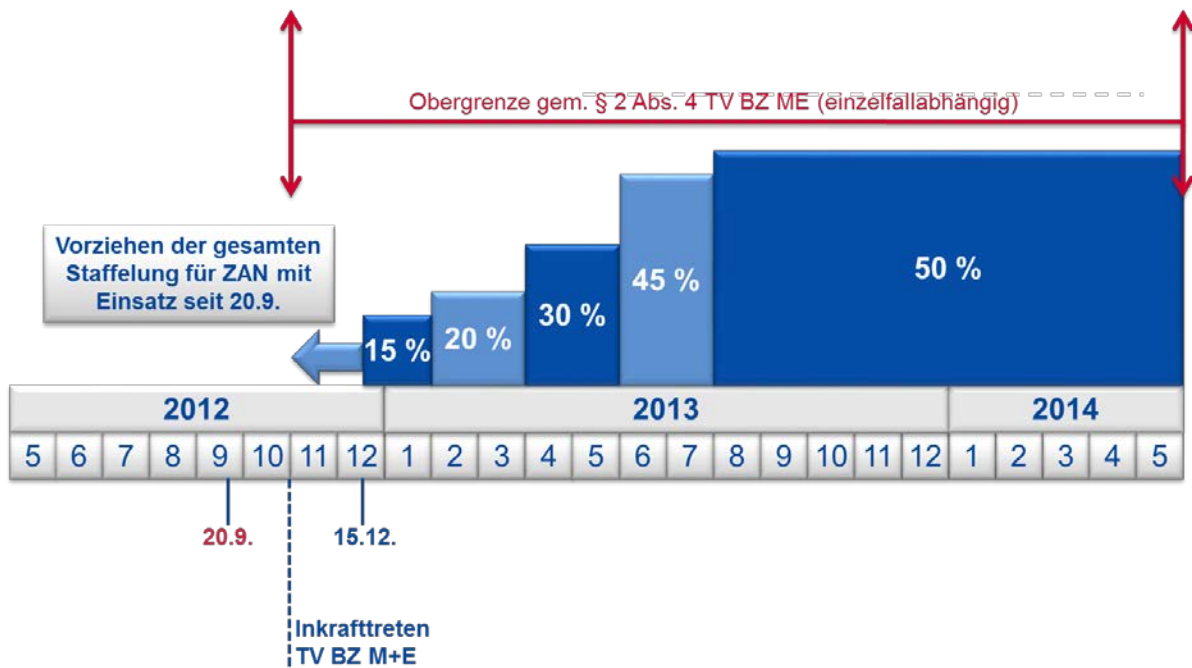
Der TV BZ ME tritt gem. § 7 Abs. 1 TV BZ ME am 1. November 2012 in Kraft und kann erstmals mit einer dreimonatigen Frist zum 31. Dezember 2017 gekündigt werden. Die Erklärungsfrist des Tarifabschlusses läuft bis zum 30. Juni 2012, 24.00 Uhr.

6. Anpassung des Branchenzuschlags an die M+E-Tarifentwicklung

Aufgrund der längeren Laufzeit des TV BZ ME waren Regelungen zur Neujustierung des Branchenzuschlags erforderlich, um etwaige abweichende Tarifentwicklungen zwischen der Zeitarbeits- und der M+E-Branche berücksichtigen zu können. Die Tarifvertragsparteien haben dazu eine gesonderte Verfahrensregelung zur Anpassung des Branchenzuschlags an die Entgeltentwicklung in der Metall- und Elektro-Industrie getroffen, die erstmals zum 1. November 2013 greift und die zukünftige Anpassung der Zuschläge festlegt.

7. Einsatz von Zeitarbeit in der M+E-Branche

Für den Einsatz von Zeitarbeit in der Metall und Elektro-Industrie bedeutet der TV BZ ME zusammenfassend Folgendes:



Zeitarbeitnehmer, die bereits am 20. September 2012 in einem M+E-Betrieb eingesetzt werden, erhalten zum 1. November 2012 die erste Branchenzuschlagsstufe in Höhe von 15 % vom Zeitarbeitsunternehmen (§ 6 Abs. 2 S.1 TV BZ ME). Bei fortlaufendem ununterbrochenem Einsatz erhalten sie zum 15. Dezember 2012 die zweite Zuschlagsstufe in Höhe von 20 % (§ 6 Abs. 2 S. 2 TV BZ ME). In höheren Stufen kann eine Beschränkung der Zuschlagshöhe durch die einzelfallabhängige tarifliche Obergrenze (s. o. unter 1.) eintreten, welche verhindert, dass Zeitarbeitnehmer besser als Stammkräfte vergütet werden.

Zu beachten ist, dass Zeitarbeitnehmer gem. § 13b AÜG einen Zugangsanspruch zu den Gemeinschaftseinrichtungen und –diensten des Kundenbetriebs haben, es sei denn, eine

unterschiedliche Behandlung zum Stammbeschäftigten ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Gemeinschaftseinrichtungen oder -dienste sind dabei z. B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinschaftsverpflegung und Beförderungsmittel. Gem. § 13a S. 1 AÜG besteht auch die gesetzliche Pflicht, den Zeitarbeitnehmer über freie Arbeitsplätze im Betrieb zu informieren. Die Information kann dabei aber auch durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter dem Zeitarbeitnehmer zugänglicher Stelle im Betrieb erfolgen (schwarzes Brett).

Für Zeitarbeitnehmer mit Einsatzbeginn zwischen dem 20. September und 31. Oktober 2012 beginnen gem. § 6 Abs. 1 TV BZ ME mit dem Inkrafttreten des TV BZ ME zum 1. November 2012 die für die Berechnung maßgeblichen Einsatzzeiten neu zu laufen. Für Zeitarbeitnehmer mit Einsatzbeginn ab dem 1. November 2012 greift die erste Branchenzuschlagsstufe nach der sechsten vollendeten Woche ihres jeweiligen Einsatzes im Kundenbetrieb. Die Erhöhung der Branchenzuschlagsstufen erfolgt dann jeweils in den entsprechenden Stufen.

Mit dem TV BZ ME erfüllen die Parteien den Auftrag des Gesetzgebers, die materiellen Arbeitsbedingungen der Zeitarbeitnehmer an die der Beschäftigten in der M+E-Industrie anzugleichen. Durch diesen Tarifabschluss und den Tarifabschluss in der M+E-Industrie haben die Tarifvertragsparteien den Einsatz von Zeitarbeit befriedet. Die Branche hat eine im Rahmen der Tarifautonomie in sich schlüssige und auf andere Branchen übertragbare Lösung gefunden. Dies sollte von der Politik respektiert und anerkannt werden.

Stundensätze mit Branchenzuschlag beim Einsatz von Zeitarbeitern in der M+E-Industrie ab 1. November 2012

Tarifgebiet West (ab 1.11.2012)	EG 1 keine oder kurze Anlernzeit	EG 2 Anlernzeit + Einarbeitung	EG 3 Berufs- ausbildung	EG 4 mind. 3-jährige Berufsausbildung + mehrjähr. Berufserfahrung	EG 5 mind. 3-jährige Berufsausbildung + Spezialkenntnisse + langjähr. Berufserf.	EG 6 Meister- bzw. Techniker- ausbildung	EG 7 Meister- bzw. Technikerausbildung + mehrjähr. Berufserfahrung	EG 8 Fachhoch- schulstudium	EG 9 Hochschul- studium
Stundentabellen- entgelt in €	8,19	8,74	10,22	10,81	12,21	13,73	16,03	17,24	18,20
1. BZ-Stufe: 15 % nach 6 Wochen	9,42	10,05	11,75	12,43	14,04	15,79	18,43	19,83	20,93
2. BZ-Stufe: 20 % nach 3 Monaten	9,83	10,49	12,26	12,97	14,65	16,48	19,24	20,69	21,84
3. BZ-Stufe: 30 % nach 5 Monaten	10,65	11,36	13,29	14,05	15,87	17,85	20,84	22,41	23,66
4. BZ-Stufe: 45 % nach 7 Monaten	11,88	12,67	14,82	15,67	17,70	19,91	23,24	25,00	26,39
5. BZ-Stufe: 50 % nach 9 Monaten	12,29	13,11	15,33	16,22	18,32	20,60	24,05	25,86	27,30

Tarifgebiet Ost (ab 1.11.2012)	EG 1 keine oder kurze Anlernzeit	EG 2 Anlernzeit + Einarbeitung	EG 3 Berufs- ausbildung	EG 4 mind. 3-jährige Berufsausbildung + mehrjähr. Berufserfahrung	EG 5 mind. 3-jährige Berufsausbildung + Spezialkenntnisse + langjähr. Berufserf.	EG 6 Meister- bzw. Techniker- ausbildung	EG 7 Meister- bzw. Technikerausbildung + mehrjähr. Berufserfahrung	EG 8 Fachhoch- schulstudium	EG 9 Hochschul- studium
Stundentabellen- entgelt in €	7,50	7,64	8,93	9,45	10,68	12,00	14,01	15,07	15,91
1. BZ-Stufe: 15 % nach 6 Wochen	8,63	8,79	10,27	10,87	12,28	13,80	16,11	17,33	18,30
2. BZ-Stufe: 20 % nach 3 Monaten	9,00	9,17	10,72	11,34	12,82	14,40	16,81	18,08	19,09
3. BZ-Stufe: 30 % nach 5 Monaten	9,75	9,93	11,61	12,29	13,88	15,60	18,21	19,59	20,68
4. BZ-Stufe: 45 % nach 7 Monaten	10,88	11,08	12,95	13,70	15,49	17,40	20,31	21,85	23,07
5. BZ-Stufe: 50 % nach 9 Monaten	11,25	11,46	13,40	14,18	16,02	18,00	21,02	22,61	23,87